



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 16. Mai 2013

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2010

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Wirtschaftliche Zugehörigkeit, § 4 Abs. 1 lit. c StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, ist Miteigentümerin der Liegenschaft B in Basel. Aufgrund dieses Liegenschaftsbesitzes ist die im Kanton Bern wohnhafte Rekurrentin im Kanton Basel-Stadt wirtschaftlich zugehörig und daher steuerpflichtig.

Trotz mehrfacher Mahnung reichte die Rekurrentin keine Steuererklärung für das Jahr 2010 ein. Mit Veranlagungsverfügung vom 22. September 2011 wurde im Rahmen einer amtlichen Einschätzung ihr steuerbares Einkommen auf CHF 32'500.00 bei einem satzbestimmenden Einkommen von CHF 174'200.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 585'000.00 bei einem satzbestimmenden Vermögen in Höhe von CHF 716'000.00 festgesetzt.

- B. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2011 erhob die Rekurrentin Einsprache gegen die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen. Sie führte aus, dass die zu hohe Einschätzung das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung verletze. Die baselstädtische Veranlagung müsse aufgrund der Steuerteilung durch den Kanton Bern vorgenommen werden. Für die Einreichung der ordentlichen Steuererklärung des Kantons Bern hätte sie noch Frist bis zum 15. November 2011. Sobald sie die Steuererklärung des Kantons Bern erstellt habe, würde sie auch die Steuererklärung für den Kanton Basel-Stadt einreichen.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 wies die Steuerverwaltung die Rekurrentin darauf hin, dass die hinreichende Begründung noch innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist eingereicht werden müsse.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 wiederholte der beauftragte Vertreter der Rekurrentin, A, dipl. Treuhandexperte, die Ausführungen in der Einsprache. Zudem reichte er die Liegenschaftsabrechnung mit der Verwaltungsabrechnung, der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Kreditorennachweis ein.

Im Dezember 2011 reichte die Rekurrentin mit dem leeren Steuerklärungsformular des Kantons Basel-Stadt die Kopien der Steuerdeklaration des Kantons Bern datiert auf den 16. Dezember 2011 ein.

Mit Einspracheentscheid vom 26. Januar 2012 ist die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht eingetreten, da die Rekurrentin trotz entsprechendem Hinweis weder eine Einsprachebegründung noch die Steuererklärung pro 2010 innerhalb der Einsprachefrist eingereicht habe.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 24. Februar 2012 Rekurs. Sie führte aus, dass der Nichteintretensentscheid aufzuheben sei, da bei der getroffenen Einschätzung nicht alle verfügbaren Unterlagen berücksichtigt worden seien. Insbesondere hätte auch die Steuererklärung pro 2010 der anderen Liegenschafts-Miteigentümerin Grundlage der amtlichen Einschätzung sein müssen. Somit sei auf die Einsprache einzutreten und die Veranlagung entsprechend mit interkantonaler Steuerteilung neu zu eröffnen. Sofern die basel-städtische Veranlagung jedoch als rechtskräftig erlassen beurteilt werde, sei diese zu berichtigen, sofern die Rekurrentin innerhalb der Einsprachefrist gegenüber der definitiven Veranlagung 2010 im Kanton Bern einen entsprechenden Antrag stelle.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. April 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Januar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 25. Februar 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Januar 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2010 sei aufzuheben und sie sei gemäss den eingereichten bzw. allen der Steuerverwaltung zur Verfügung stehenden Unterlagen zu besteuern. Eventualiter beantragt sie, falls die Veranlagung des Kantons Basel-Stadt als rechtmässig beurteilt werde, dass diese zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, auf ihren Antrag innerhalb der Einsprachefrist gegenüber der definitiven Veranlagung 2010 im Kanton Bern, zu ihren Gunsten abgeändert werden müsse.

 - b) Es ist zunächst zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrentin eingetreten ist. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob im Sinne des Eventualantrages, trotz rechtmässiger Veranlagung, eine Änderung möglich ist.

3.
 - a) Laut § 4 Abs. 1 lit. c StG sind natürliche Personen auch ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton wirtschaftlich zugehörig, wenn sie an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

 - b) Besteht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in anderen Kantonen als im Wohnsitzkanton eine Steuerpflicht, wird gemäss Art. 2 Abs. 1 der Bundesverordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 auch in diesem Kanton ein Veranlagungsverfahren durchgeführt. Nach dessen Abs. 4 richtet sich das Verfahren dabei nach dem jeweiligen kantonalen Verfahrensrecht.

c) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen. Nach Art. 2 Abs. 2 der Bundesverordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 kann der in mehreren Kantonen Steuerpflichtige seine Steuererklärungspflicht auch durch Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons erfüllen.

d) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

e) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

f) Durch das Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertes Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrentin trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung für das Jahr 2010 bis zur letzten gewährten Frist nicht eingereicht hat. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.

b) Die Frist für Einsprachen beträgt 30 Tage ab Zustellung der Veranlagung. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche nicht erstreckt werden kann. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das gilt auch für Einsprachen gegen amtliche Einschätzungen. Im vorliegenden Fall hat die Rekurrentin zwar rechtzeitig eine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung vom 22. September 2011 erhoben. In dieser hält die Rekurrentin jedoch lediglich fest, dass sie die Steuererklärung des Kantons Basel-Stadt erstellen werde, sobald sie die ordentliche Steuererklärung des Kantons Bern eingereicht habe. Die Frist zur Einreichung im Kanton Bern lief noch bis zum 15. November 2011. Sodann reichte die Rekurrentin am 31. Oktober 2011 eine Liegenschaftsabrechnung ein. Neben dem Umstand, dass diese Eingabe nicht unter Wahrung der 30-tägigen Frist eingereicht wurde, legen auch diese Unterlagen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rekurrentin nicht umfassend bzw. rechtsgenügend dar. Schliesslich reichte die Rekurrentin im Dezember 2011 die Kopien der Steuerdeklaration des Kantons Bern datiert auf den 16. Dezember 2011 ein. Inhaltlich erfüllt diese Eingabe zwar das Erfordernis einer qualifizierten Begründung, doch wurde auch diese Steuerdeklaration erst nach Ablauf der Einsprachefrist eingereicht. Dementsprechend hat die Rekurrentin keine ausgefüllte Steuererklärung bzw. keine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons oder sonstige Unterlagen, welche ihre finanziellen Verhältnisse umfassend nachweisen, fristgerecht eingereicht. Ihre Eingabe

erfüllt somit die strengen Vorgaben an eine Begründung nicht, welche bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung erfüllt sein müssen. Auch die Rüge der Rekurrentin, die Steuerverwaltung habe nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Feststellung ihrer tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gebührend berücksichtigt, ist unbegründet, beinhaltet die grundsätzliche Untersuchungspflicht der Steuerverwaltung doch nicht, behelfsmässig Steuerklärungen von Drittpersonen beizuziehen. Überdies ist die Steuerklärung der anderen Miteigentümerin ungeeignet, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rekurrentin umfassend zu erhellen, und reichte die andere Miteigentümerin diese erst am 9. November 2011, d.h. nach Ablauf der Einsprachefrist, ein.

5. Schliesslich erweist sich der Eventualantrag der Rekurrentin als unbehilflich. Für die fragliche Veranlagung ist gemäss Art. 2 Abs. 1 und 4 der Bundesverordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis zu Recht einzig das baselstädtische Verfahrensrecht massgebend. Die Amtliche Einschätzung ist somit nicht abhängig von der Veranlagung des Kantons Bern und eine nachträgliche Änderung fällt somit ausser Betracht. Auf den Eventualantrag ist folglich nicht einzutreten.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels fristgerechter Einreichung einer Begründung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Auf den Eventualantrag ist nicht einzutreten. Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.